Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

überhaupt das geſammte Intereſſe haben erſetzen müſſen. Evicta re, heißt es in L. 70. D. de evictionibus (21, 2).. „exemto actio non ad pretium duntaxat recipiendum, sed ad id quod interest, competit“, zu ſolchem Intereſſe aber gehört ohne Zweifel auch der Verluſt, den der Käufer durch Verwendungen auf eine Sache, die er durch Schuld des Verkäufers (der ihm ja eine res aliena veräußert) nicht behalten konnte, erlitten hat. Iſt aber, wie im vorliegenden Falle geſchehen, auch dieſer Regreß dem Käufer des Hundes durch die Handlung des Eigenthümers verloren gegangen, ſo wird der letztere dem Käufer auch hiefür mit der in factum actio haften müſſen.

IX.

Finden die geſetzlichen Vorſchriften, nach denen für geheime Fehler der verkauften Sachen der venditor ignorans haftet, auch außerhalb des Sclaven- und Viehverkaufs unbedingt ſtatt?

Von

Herrn **F. W. Buſch**, Präſidenten des Landesjuſtizcollegiums in Arnſtadt.

§. 1.

Stand der Doctrin über obige Frage.

Faſt alle Rechtslehrer, unter ihnen die gefeiertſten Namen, ſprechen ſich dahin aus, das ädilitiſche Edict ſei nicht blos auf Sclaven und Thiere zu beſchränken, ſondern erſtrecke ſich auf alle Sachen, bewegliche im eigentlichen Sinne und unbewegliche, indem es auf die beiden letztern, welche es urſprünglich nicht mit umfaſſet habe, ſpäter ausgedehnt

worden ſei. Ich bemerke hier, daß ich die letzterwähnte Anſicht ebenfalls für die richtigere halte, und der von Gans[1]) aufgeſtellten, daß das Edict der Aedilen ſelbſt eine Ausdehnung des Civilrechts ſei, nicht beitreten kann; indeſſen liegt die nähere Erörterung dieſer Frage, die überdieß von Thibaut[2]) und namentlich von Unterholzner[3]) ausführlich beantwortet worden iſt, außer den Gränzen meines Planes, indem meine Anſicht blos auf die Unterſuchung der Frage gerichtet iſt, ob das römiſche Recht, gleichviel ob jus civile oder honorarium, den Verkäufer auch außerhalb des Sclaven- und Viehverkaufs, wegen geheimer Mängel, die er ſelbſt nicht gekannt hat, unbedingt verpflichte. Ebenſowenig kann ich aus obigem Grunde auf die mir ebenfalls ungegründet ſcheinende Meinung Neuſtetel's[4]), der die Verantwortlichkeit des venditor ignorans für jus civile, was ſchon vor dem ädilitiſchen Edicte gegolten habe, hält, weiter eingehen, und begnüge mich, auch in dieſer Hinſicht, auf die gründliche Abhandlung Unterholzners zu verweiſen.

Die meiſten Rechtslehrer ſind alſo, wie ſchon geſagt, der Meinung, das Edict gehe auf Sachen aller Art, und beim Verkaufe einer jeden Art derſelben müſſe der Verkäufer auch für die verborgenen Mängel derſelben haften, er möge ſie gekannt haben, oder nicht. Dieſen Grundſatz findet man gleichlautend in ältern und neuern Lehrbüchern; nur wenige aber haben es der Mühe werth geachtet, denſelben einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und die Bedingungen ſeiner Anwendung zu erforſchen.

Das muß Jeden, der die Sache näher betrachtet, wundern; denn ſelbſt bei Sclaven und Thieren haftet der Verkäufer nur für die ihm unbekannten Fehler, welche edict-

1) im Archive f. civil. Praxis Bd. II. nr. IX.
2) Archiv Bd. V. S. 350.
3) Archiv B. VI. S. 60.
4) in ſeinen und Zimmers römiſch-rechtlichen Unterſuchungen.

mäßige sind, und schon dieser Umstand allein hätte zu dem Bedenken führen sollen, daß der Verkäufer bei andern Sachen wohl nicht unbedingt für jeden innern, ihm unbekannten Mangel verantwortlich seyn könne, da kein Gesetz sagt, daß alle innern Mängel an Immobilien und beweglichen Sachen im eigentlichen Sinne edictmäßige seyen.

Darum wirft auch Neustetel die Frage auf:

> Für welche innere dem Verkäufer unbekannte Mängel dieser beim Verkaufe von anderen Sachen, als Sclaven und Thiere, zu haften habe,

und beantwortet dieselbe dahin, daß er wegen aller geheimen physischen Mängel haftpflichtig sei, er möge sie gekannt haben, oder nicht. Allein diese Lösung der Aufgabe befriediget keineswegs; denn einestheils sagt die Bezeichnung der Fehler als „physische" soviel wie nichts, weil bei leblosen Sachen, — und in Bezug auf diese allein wirft ja Neustetel die obige Frage auf, — natürlich von keinen andern Fehlern als physischen die Rede sein kann; anderntheils ist derselbe den Beweis in der Hauptsache schuldig geblieben, indem die Behauptung, daß bei Immobilien und beweglichen Sachen jeder geheime Fehler ein edictmäßiger sei, noch großen Zweifeln unterliegt.

Unterholzner[5]) ist zwar auch der Meinung, daß die Grundsätze des Edictes, welche auch den venditor ignorans für geheime Fehler für haftpflichtig erklären, auch außerhalb des Sclaven- und Thierverkaufs anzuwenden seyen; allein er modificirt seine Behauptung dahin, daß dieses aus einigen Gesetzstellen (die wir weiter unten näher prüfen werden), hervorzugehen scheine, und gibt dadurch zu erkennen, daß die Frage noch keineswegs als entschieden betrachtet werden könne.

Reinhardt[6]) hält, — jedoch wie es mir scheint, im

5) a. a. O. S. 74 fg.

6) in den vermischten Aufsätzen Heft I. S. 96—102.

Widerſpruch mit S. 89. Z. 17 v. o. — bei andern Sachen, als Sclaven und Thieren, nur diejenigen Fehler für edictmäßige, welche den Gebrauch der Sache verhindern; allein die aus dem Edicte herzunehmende Analogie widerſtreitet dieſer Anſicht, indem daſſelbe beim Sclaven- und Viehverkaufe den Verkäufer auch für leichtere Mängel haftpflichtig macht [7]).

Das iſt Alles, was ich über die Beantwortung der von mir aufgeworfenen Frage gefunden habe. Die meiſten Rechtslehrer laſſen ſie bei Seite liegen, andere wiederum fertigen ſie damit ab, daß ſie ſagen, die Vorſchriften des Edicts über die bei Sclaven und Thieren zu gewährenden verborgenen Mängel ſeien analog auf andere verkaufbare Sachen anzuwenden, wobei aber die comparativen Verſuche, in Folge deren einzelne Mängel an lebenden Weſen auf pſeudoähnliche Mängel an lebloſen Dingen angewendet werden, nicht ſelten ein lächerliches, immer aber, weil es an feſten Principien mangelt, ein völlig unſicheres Reſultat geliefert haben.

§. 2.

Die practiſche Wichtigkeit unſerer Frage

fällt aber recht in die Augen, wenn man erwägt, daß faſt keine Stunde vergeht, wo nicht Käufe abgeſchloſſen worden, und zwar ſolche, wo es an verborgenen Mängeln des Kaufgegenſtandes in der Regel nicht fehlt. Hieher gehören unter andern

I. Käufe über Häuſer und ſonſtige Gebäude, in deren Wände Niemand ſehen kann. Wie oft entdeckt hier der Käufer bei einem vorgenommenen Bau, daß die Schwellen und Balken verfault ſind, und daß das erkaufte Gebäude in einem ſehr mangelhaften Zuſtande iſt. Das findet ſich jetzt mehr wie ſonſt in neuerrichteten Gebäuden, die oft nach wenigen Jahren durch die im Holze ſich einfindende Fäulniß (Schwamm) ſehr deſtruirt werden. Und der Verkäufer ſoll ja ſogar für Mängel haften, die blos dem Auge des Sachkenners wahr-

7) Vergl. Glück Comm. §. 1106. S. 20 u. 21 u. d. daſelbſt angef. Geſetzſtellen.

nehmbar ſind! Ein anderer Uebelſtand bei manchen Häuſern iſt der, daß zu gewiſſen Jahreszeiten Waſſer in die Keller tritt. — Daß nach aller Rechtslehrer Meinung, ſowie dieſe im Allgemeinen hingeſtellt iſt, in ſolchen Fällen auf Reſciſſion des Kaufs oder doch Minderung des Kaufpreiſes geklagt werden kann, das möchte kaum zu bezweifeln ſeyn. Und gleichwohl iſt mir und vielen ältern Practikern, mit denen ich dieſerhalb communicirt habe, ein Rechtsſtreit der Art nicht vorgekommen; ja ich habe ſogar in keinem Werke, außer bei **Carpzov Decis. P. III. dec. 222** einen ſolchen Rechtsfall auffinden können [8]).

II. An liegenden Gründen, als da ſind Aecker, Wieſen, Berg- und andere Gärten finden ſich ebenfalls verſchiedene vorborgene Mängel, von denen ich nur folgende erwähnen will:

1) Oft iſt die ſogenannte Erdkrume gar nicht ſtark, und die Unterlage iſt Felſen, was ſich namentlich häufig bei Berggärten findet,

2) der Boden ſelbſt iſt in ſeiner Güte ſehr verſchieden, und ſonach ſind es auch ſeine Mängel,

3) auf manchen Aeckern finden ſich in naſſen Jahren Quellen, oder doch ſo naſſe Stellen ein, daß die Ausſaat verdirbt; endlich iſt

4) manches Land iſt ſo ſchlecht bewirthſchaftet, namentlich nicht gedüngt, und wie man ſich ausdrückt, ſo ausgeſaugt, daß der Käufer zu ſeinem großen Schaden ſpäter gewahr wird, er habe zu viel bezahlt, da er dieſen innern Mangel des Bodens, den ihm der Verkäufer nicht anzeigte, unberück-

---

8) **Hommel** Rhaps. obs. 332 und **Hagemann** in den pract. Erörterungen Bd. VII. Erört. 87. halten auch das Daſeyn von Wanzen in einem Hauſe für einen verborgenen zur Redhibition berechtigenden Mangel. Soviel iſt gewiß, daß in einem Falle der Art dem Verkäufer in der Regel eine unentſchuldbare Ignorantia zur Laſt fallen wird; indeſſen dürften gleichwohl andere Momente die unbedingte Haftpflicht des Verkäufers in einzelnen Fällen wenigſtens zweifelhaft machen.

ſichtiget gelaſſen hat, und nicht füglich entdecken konnte. Auch in dieſen und ähnlichen Fällen ſcheint nach der Meinung der Rechtslehrer auf Reſciſſion oder Herabſetzung des Preiſes geklagt werden zu können, aber vergeblich ſieht man ſich nach Rechtsfällen um, die einen Mangel und eine Klage jener Art zum Gegenſtande haben.

Es kommen hiernächſt

III. Baumaterialien in Betracht, und zwar

1) Bauholz, wovon fr. 13. pr. (19, 1) handelt.

Hier muß auch des Falles gedacht werden, wo jemand Bäume zu Nutzholz am Stehen kauft, und nach deren Fällung findet, daß ſie innen verfault ſind, und ſonach verborgene Mängel haben.

2) Ziegeln und Backſteine, bei denen es ſich ſehr häufig findet, daß ſie nicht gut gebrannt oder von keinem paſſenden Material gefertiget ſind, daher die erſtern, wenn ſie der Näſſe und Sonne ausgeſetzt ſind, häufig zerſpringen.

IV. Utenſilien aller Art, insbeſondere Gefäße ꝛc. vgl. fr. 6. §. 4 (19, 1). Endlich iſt noch

V. der Waaren in ihren verſchiedenen Arten zu gedenken.

Welchen reichen Stoff bieten die alltäglichen Kaufgeſchäfte über alle dieſe Gegenſtände zur Anwendung des ädiliſchen Edictes dar, und wie wenig häufig ſind Rechtsſtreitigkeiten, die dieſerhalb entſtehen, während es doch an ſolchen keineswegs fehlen könnte, wenn der von ſo Vielen aufgeſtellte Satz: „Der Verkäufer haftet für jeden innern Mangel der Sache auch außerhalb des Sclaven- und Viehverkaufs", unbedingt Anwendung fände.

§. 3.

Entwickelung des Hauptgrundſatzes, von welchem bei Beantwortung obiger Frage auszugehen iſt.

Will man zu einem durchgreifendem Principe, nach welchem die aufgeſtellte Frage zu beantworten iſt, gelangen,

ſo iſt zuvörderſt der Geiſt und Grund des Edicts näher ins Auge zu faſſen, und dann zu zeigen, da bei ſeiner Ausdehnung auf andere Gegenſtände mit großer Vorſicht zu Werke gegangen werden muß, in welcher Hinſicht wir an den claſſiſchen Juriſten Roms ein gutes Vorbild finden.

Causa hujus edicti, — ſagt Ulpian — proponendi est, ut occurratur fallaciis vendentium et emtoribus succurratur, quicunque decepti a venditoribus fuerunt: dummodo sciamus venditorem, etiam si ignoravit ea, quae Aediles praestari jubent, tamen teneri debere: nec est hoc iniquum, potuit enim ea nota habere venditor, neque enim interest emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris an calliditate.

Der Grund des Edictes iſt klar, es will den häufigen Betrügereien der Verkäufer vorbeugen und verpflichtet dieſe daher, auch für Mängel zu haften, die ſie nicht gekannt haben; zugleich ſind jedoch dieſe Mängel bei Sclaven und Thieren genau beſtimmt, ſo daß Jedermann wiſſen kann, welches die vitia ſind, **quae aediles praestari jubent.** In Bezug auf dieſe Fehler nahmen, — ſagt Neuſtetel S. 191 — die Aedilen an, der Verkäufer ſolle ſie kennen, und weil er dieſes ſoll, ſo kann er ſich nicht mit ignorantia entſchuldigen, da ihn das Recht dennoch ſtets als Wiſſenden behandelt. Das iſt richtig; aber man vergeſſe nicht, daß ſich dieſe vitia blos auf den Sclaven- und Thierverkauf bezogen und daß der Verkäufer nur für diejenigen Fehler zu haften hatte, welche edictsmäßig waren, **quae Aediles praestari jubent.** Wer wollte nun aber ſo ſchließen: Weil die Aedilen verordnet haben, daß der Verkäufer eines Sclaven oder Thieres für beſtimmte innere Fehler deſſelben unbedingt haften ſolle, ſo muß er dieſes auch beim Verkaufe einer andern lebloſen Sache, wegen aller geheimen Fehler, die ihr ankleben! Wenn die Aedilen ſich bewogen fanden, gewiſſe verborgene innere Mängel bei jenen lebenden Weſen für ſolche, welche präſtirt werden müſſen, zu erklären, wie kann man hieraus

ſchließen, daß daraus eine gleiche Haftpflicht des Verkäufers anderer Sachen folge? Ich glaube feſt, daß man hierzu nicht befugt iſt, und noch weniger, daß man ſagen könne: nec est hoc iniquum. Denn ein Anderes iſt es bei Menſchen und Thieren, wo ſich innere Fehler, namentlich Krankheiten, durch äußere, nur fahrläſſigen Perſonen nicht wahrnehmbare Kennzeichen ausſprechen, wo der Sclave durch Sprache und Geberden ſeine Leiden offenbaren und ſein Beſitzer von ihnen leicht Kunde erhalten kann. Ob jemand einen kranken Sclaven oder ein krankes Thier hat, kann und muß er wiſſen, wenn ihm nicht grobe Nachläſſigkeit zur Laſt fallen ſoll. Wenn nun die Aedilen von ſolchen innern Fehlern annehmen, daß der Beſitzer der Sclaven ꝛc. ſie wiſſen müſſe, ſo war dieſes weder ungerecht, noch unbillig; aber es iſt nicht aus den Augen zu laſſen, daß die vitia, quae Aediles praestari jubent, nur auf beſtimmte Fehler an Sclaven und Thieren ſich beſchränkten, und daß man daraus, daß die Aedilen dort per fictionem annehmen, der Verkäufer müſſe ſie wiſſen, nicht den Schluß ziehen darf: er müſſe auch jeden innern Fehler anderer als jener geſetzlich bezeichneten Sachen wiſſen. Der Grund des Edicts beruhet daher auf der Suppoſition der scientia des Verkäufers, die bei dem Verkaufe der Sclaven und Thiere unbedingt eintritt. In Folge dieſer, wie oben gezeigt wurde, auf guten Gründen beruhenden Suppoſition konnte auch Ulpian ſagen: et hoc non iniquum est; aber nach dem Gebote einer ſolchen unbedingten Suppoſition der scientia des Verkäufers ſehen wir uns beim Kaufe anderer Sachen vergeblich um. Darum iſt bei der Ausdehnung des Edictes auf dieſe die größte Vorſicht nöthig.

Die ädilitiſchen Verordnungen ſind nun zwar, ſagt Neuſtetel S. 215 auf alle Verkaufsgeſchäfte anwendbar; daraus folgt aber noch nicht, daß die Urſachen des Edicts ſelbſt erweitert und aus analogiſchen Gründen die Wirkungen der ädilitiſchen Vorſchriften erzielt werden dürften; die claſſiſchen

Juriſten haben ſich wenigſtens dieſe Freiheit niemals genommen. So drückt ſich auch Thibaut aus; aber gleichwohl trägt man kein Bedenken, von den edictmäßigen Fehlern der Sclaven und Thiere ohne weitere Diſtinction auf Fehler von Immobilien und anderer lebloſen Sachen zu ſchließen, und ohne Rückſicht darauf, ob dem Verkäufer ſeine ignorantia imputirt werden kann, denſelben für jeden verborgenen Fehler derſelben verbindlich zu machen.

Eine ſolche Ausdehnung des Edicts auf andere Sachen, als Sclaven- und Thiere verſtößt aber

a) gegen alle aequitas und muß geradezu ungerecht genannt werden. Das Edict ſoll auf Billigkeit beruhen, wie Glück im Commentar S. 37 unter Berufung auf die Worte Ulpians, „nec hoc est iniquum“ wohl mit Recht bemerkt. Eben ſo ſagt Thibaut S. 352. Denn eben das iſt es ja, was wir überall im römiſchen Rechte finden, daß die Claſſiker gute, billige Rechtsſätze durch Ausdehnung auf gleiche Fälle anwandten; quotiens lege aliquid unum vel alterum introductum est, bona occasio est, cetera, quae tendunt ad eandem utilitatem, vel interpretatione, vel certe jurisdictione suppleri, l. 3. D. de legg. In omnibus, maxime tamen in jure, aequitas spectanda est. Aber dieſe aequitas darf, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, nicht zur Unbilligkeit führen und noch weniger zu Bemäntelung von Eingriffen in die Regeln der Auslegungskunſt gebraucht werden. Wer will es nun aber billig finden, daß der Verkäufer einer lebloſen Sache, wenn er ihre innere Fehler nicht füglich kennen kann, und von denen nicht unbedingt angenommen werden kann, daß er ſie kennen ſolle, nach denſelben Normen beurtheilt werde, wie der Sclaven- und Thierverkäufer, den die Aedilen durch eine Fiction für einen wiſſenſollenden, und darum wiſſenden erklären! Wo bliebe da die Billigkeit? Wie läßt ſich behaupten, daß die Claſſiker die Gränzen des Edicts ſorgfältig bewahrt hätten, wenn ihre Meinung dahin gegangen wäre, daſſelbe ins

Blaue hinein auf alle beweglichen und unbeweglichen Sachen anzuwenden, ohne darüber mit ſich einig zu werden, welche Fehler bei jenen analog als edictmäßige zu betrachten ſeien! In einer ſolchen, eines Grundprincipes beraubten und aller vernünftigen Schranken entbehrenden Erweiterung des Edicts kann ich, — ſo ſehr ich den verewigten Thibaut verehre, — weder eine ſorgfältige Bewahrung der Gränzen des Edictes, noch etwas Erfreuliches finden, wenn man nicht als ſolches eine zahlloſe Menge von Proceſſen betrachten will, die ſicherlich die Folge einer ſolchen Erweiterung ſeyn würden.

Es iſt hiernächſt

b) zu zeigen, daß eine ſolche unbegränzte Ausdehnung des Edicts auch alle Regeln der Auslegungskunſt *) als unzuläſſig darſtellen. Thibaut gibt ſelbſt zu, daß nach der l. 12. 13. D. de legg. die Interpretation nur wegen wirklicher Gleichheit der Gründe die Geſetze erweitern, alſo dafür ſorgen ſolle, daß nichts gegen den Geiſt der Geſetze geſchehe. Nun frage ich aber jeden Unbefangenen, wo eine Gleichheit der Gründe in den ſo eben erwähnten ganz verſchiedenen Verhältniſſen herkommen ſoll.

Bei Thieren und Sclaven iſt durch eine geſetzliche Fiction angenommen, daß der Beſitzer beſtimmte innere Fehler derſelben kennen ſoll, und der Grund ſeiner Haftpflicht beruht auf dem Daſein ſeines Wiſſens, ſei daſſelbe auch immerhin blos fingirt. Ein ſolches unbedingtes Gebot des Wiſſens fehlt aber bei den innern Fehlern anderer Sachen gänzlich und mit ihm ſtreng genommen jeder Grund einer Extenſion des Edicts auf andere Sachen. Indeſſen gibt uns rückſichtlich der allerdings nicht ſchwierigen Wahrnehmbarkeit von innern Fehlern an Sclaven und Thieren Ulpian einen recht deutlichen Wink über den Grund des Edicts und die

*) ich nehme das Wort im weitern Sinne, wo es auch eine Erweiterung ex analogia umfaßt.

Gränzen einer Ausdehnung desselben, indem er sagt: nec est hoc iniquum, potuit enim ea nota habere venditor! Mit andern Worten sagt also Ulpian: Es ist billig, daß ein Verkäufer auch für die verborgenen Fehler der Sclaven und Thiere, sollte er sie auch nicht kennen, hafte, da er von ihnen Kunde haben kann. Gezeigtermaaßen gehört nun aber kein großer Scharfblick dazu, um an Thieren und Sclaven innere Fehler zu entdecken und wir müssen daher das Edict bei seiner analogen Anwendung auf andere Sachen, die ich unter gewissen Modificationen durchaus nicht bestreite, auf diejenigen innern Mängel derselben beschränken, von denen man sagen kann: venditor ea nota habere potuit. Dieses wissen können ist aber nicht identisch mit einer Möglichkeit des Wissens, sondern nur mit einer scientia eines bonus pater familias; d. h. einer solchen, die Jemand, der nicht nachlässig ist, haben muß. Und so haben wir uns denn auf den Standpunkt gestellt, von welchem aus wir unsere Streitfrage auffassen müssen; so haben wir denn einen durchgreifenden Grundsatz ermittelt, den schon die alten Classiker als Leitstern aufstellten und verfolgten, einen Grundsatz, der mit dem Geiste des Edictes harmonirt, nicht gegen die Aequitas verstößt, sondern billig ist; — den Grundsatz nämlich,

> daß das Edict, insofern es auch den venditor ignorans verpflichtet, beim Verkaufe anderer Sachen, als Sclaven und Thiere, nur dann Anwendung leide, wenn es sich um solche Mängel handelt, welche der Verkäufer, ohne sich einer Nachlässigkeit schuldig zu machen, kennen konnte, und in Bezug, auf welche er sonach als ein wissen sollender betrachtet werden darf.

Diese letztere Behauptung bedarf jedoch noch einer nähern Begründung.

In der Regel kann man nicht verlangen, daß Jemand die Kenntnisse besitze, welche erforderlich sind, um jeden in-

nern Mangel einer Sache zu entdecken. Dagegen verhält es ſich anders mit ſolchen Perſonen, welche eine Kunſt, Gewerbe oder Handel treiben [10]). Dieſe müſſen auch die innere Güte der Gegenſtände, die ſie verfertigen, oder mit denen ſie handeln, kennen; denn ſie geriren ſich als Sachkenner, machen darauf Anſpruch, für ſolche anerkannt zu werden, und haben daher ohnſtreitig die Verbindlichkeit, die Käufer mit tauglichen Producten und Waaren zu verſorgen. Geſchieht dieſes nicht, ſo können ſie ſich nicht damit entſchuldigen, daß ſie kein Verſehen bei Verfertigung oder dem Einkaufe der Sachen begangen hätten; denn jeder Käufer hat das Recht, auf den Grund der ihnen zuzuſchreibenden Sachkenntniß brauchbare Waare zu verlangen. Solche Perſonen können daher im Geiſte des Edictes, hinſichtlich der Gegenſtände, mit denen ſie handeln, ſie mögen ſie nun ſelbſt verfertiget haben, oder nicht, als wiſſen ſollende betrachtet werden, ohne daß man Gefahr läuft, die Gränzen der analogen Anwendung deſſelben zu überſchreiten.

§. 4.

Beſtätigung deſſelben durch die Geſetzſtellen, welche für die gemeine Meinung angeführt werden.

Ehe ich indeſſen zur Würdigung der einzelnen Geſetze übergehe, erlaube ich mir die Bemerkung vorauszuſchicken, daß man aus denſelben deutlich erſehen kann, wie vorſichtig die claſſiſchen Juriſten in einzelnen Fällen, wo ſie die Grundſätze des Edictes außerhalb des Sclaven- und Viehverkaufes anwendeten, zu Werke gegangen ſind, und daß dieſe Behutſamkeit auch insbeſondere daraus hervorgehen möchte, daß uns die Quellen ſo wenig Fälle jener Art überliefert haben.

---

10) Geſterdings Irrthümer der Rechtsgel. S. 89 und die daſ. not. 2. angef. Geſetze.

1) l. 49. D. 21. 1.

Etiam in fundo vendito redhibitionem procedere nequaquam incertum est: veluti si pestilens fundus distractus sit.

Wie wenig dieſes Geſetz gegen die von mir vertheidigte Anſicht beweiſe, gehet

a) daraus hervor, daß aus demſelben, wie auch Unterholzner zugibt, nicht einmal mit Gewißheit zu erſehen iſt, ob es nicht von einem Falle redet, wo der Verkäufer um die ſchädliche Eigenſchaft des fundus gewußt hat. Faſt möchte ich aber behaupten, daß es nur einen ſolchen Fall im Auge gehabt hat; denn wie läßt ſich nur denken, daß ein Eigenthümer eines Landgutes dieſes ſo wenig kennen ſollte, daß er nicht wüßte, ob es eine ſo ſchädliche Eigenſchaft habe, wie die im Geſetze erwähnt iſt?

Sehen wir aber auch hiervon ab, ſo iſt doch

b) ſo viel klar, daß, wenn auch der Verkäufer in jener Hinſicht wirklich in ignorantia verſiret, dieſe doch von der Art iſt, daß ſie keine Entſchuldigung verdient, indem ihm in der That eine grobe Schuld inſofern zur Laſt fällt, daß er nicht weiß, daß ſein fundus ein pestilens iſt. Der Fall der l. 49 iſt alſo jedenfalls ein ſolcher, der das oben aufgeſtellte Princip eher beſtätiget, als widerlegt, und dies gilt auch von den Fällen, wo Abgaben und Servituten, die auf dem fundus laſten, verſchwiegen worden ſind; denn welcher pater familias diligens ſollte von dieſen keine Kenntniß haben?

Es kömmt aber auch noch ferner

c) in Betracht, daß uns der erwähnte Fall weniger auf einen Mangel, als auf eine ſolche ſchädliche Eigenſchaft der verkauften Sache hinweiſet, die dieſelbe völlig unbrauchbar macht.

Dieſes beſtätigen ſichtbar folgende Geſetzſtellen und die Natur der Sache.

fr. 22 (19, 1).

Si in qualitate fundi venditor mentitus est, non in modo ejus, tamen tenetur emptori: pone enim dixisse eum, quinquaginta jugera esse vineae, et quinquaginta prati: et in prato plus inveniri: esse tamen omnium centum jugera.

fr. 34. eod.

Si fundo vendito in qualitate jugerum captio est, ex emto erit actio.

d) Dieſe Geſetze ſcheinen überdieß den Verkäufer eines Landgutes hinſichtlich der Qualität der verkauften Grundſtücke nur dann für haftpflichtig zu erklären, si mentitus est; denn als argumentum a contrario ergibt ſich aus ihnen, daß er wegen der größern oder geringern Güte derſelben nicht reſponſabel ſey. Dieſes folgt aber auch ſchon aus der Natur der Sache, denn die Feldgrundſtücke und Gärten ſind der Güte des Bodens nach immer verſchieden, und nach derſelben richtet ſich gewöhnlich der Preis. Wer einen Berggarten kauft, und dann findet, daß die Erde kaum einen Fuß hoch iſt, dann aber Felſen erſcheint, der wird ſicherlich mit einer Klage aus dem ädilitiſchen Edicte ſo wenig durchkommen, als der, welcher einen Acker in einer Lage kauft, wo der Boden ſonſtige innere Mängel hat, ſollte auch der Verkäufer von dieſen Umſtänden Kenntniß gehabt haben. Denn auch bei den Römern gab es gute und ſchlechte Grundſtücke und die Beſchaffenheit des Bodens wurde genau in Betracht gezogen. Daher rathen die römiſchen Landwirthe denen, die Grundſtücke kaufen wollen, an, ſie vorher genau und wiederholt in Augenſchein zu nehmen. Sequitur deinde — ſagt Columella de re rust. lib. I. c. 4 — praeceptum, mercaturis agrum esse revisendum saepius eum, quem velint mercari. Nam prima inspectione neque vitia neque virtutes abditas ostendit, quae mox retractantibus facilius apparent [11]). Nach der Güte des Bodens richtete

11) vgl. Cuto de re rust. cap. I. Varro lib. I. cap. 6. Pallad.

ſich natürlich der Preis, und wenn daher aus Unkunde bisweilen mehr gegeben wurde, als das Grundſtück werth war, ſo ſchadete dieſes nichts, wenn es ſich nicht um laesio enormis handelte; denn in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere et ita invicem se circumscribere.

2) fr. 13. pr. (19, 1).

Julianus ait... qui tignum vitiosum vendidit, siquidem ignorans fecit, id tantum ex emto actione praestaturum, quanti minoris essem emturus; si vero sciens reticuit et emtorem decepit, omnia detrimenta, quae ex ea emtione emtor traxerit, praestaturum ei etc.

Auch aus dieſer Stelle folgt keineswegs, daß der Verkäufer einer lebloſen Sache für jeden innern Mangel derſelben haften müſſe; denn es iſt

1) in jenem Geſetze aller Wahrſcheinlichkeit nach von einem Falle die Rede, wo der Verkäufer eine Perſon war, die mit Bauholz handelte; überdieß liegt

2) ein Fall grober Verſchuldung vor; denn die Schadhaftigkeit eines Balken offenbart ſich auch dem Nichtkenner leicht durch Sprünge, Riſſe oder die Spuren der Fäulniß, ſo daß der Grund des Edictes: „nam ea potuit nota habere“ die analoge Ausdehnung deſſelben auf den vorliegenden Fall allerdings rechtfertiget. Endlich möchte

3) der in der l. 13. erwähnte Fall einer dictio und promissio faſt gleichzuſtellen ſeyn, denn wenn Jemand Baumaterialien kauft, ſo liegt dem Kaufe die ſtillſchweigende Bedingung, daß ſie brauchbar ſeyen, jederzeit unter.

Und doch iſt dieſes Geſetz das einzige, das einen Fall enthält, deſſen Entſcheidung für die Hauptpflicht des venditor ignorans mit Beſtimmtheit ſpricht; denn keineswegs iſt

---

Lib. I. c. 5. wo die Kennzeichen eines fruchtbaren Bodens genau angegeben ſind.

dieſes mit den andern, die noch für jene angeführt werden, der Fall.

3. l. 6. §. 4 (19, 1).

Sed si vas mihi vendideris... si... non id actum sit, ut integrum praestes, dolum malum duntaxat praestare te debere. Labeo contra putat, ed id solum observandum, ut nisi in contrarium id actum sit, omnimodo integrum praestari debeat, et est verum.

Auch dieſem Geſetze liegt ein Fall grober Verſchuldung, (unentſchuldbarer Ignoranz), — ſo wie eine ſtillſchweigende dictio et promissio zu Grunde; denn wenn Jemand ein Gefäß kauft, deſſen Zweck iſt, Flüſſigkeiten in ſich aufzunehmen und in ſich zu behalten, ſo verſteht es ſich gewiß von ſelbſt, daß es ganz ſey, denn ein zerbrochenes oder auslaufendes Gefäß iſt ſeinem Weſen nach gar kein Gefäß mehr, iſt wenigſtens als ſolches völlig unbrauchbar. Das will denn nun Labeo ſagen und ſagt es auch in der That, Pomponius aber billigt die Meinung deſſelben. Dieſe Anſicht wird auch durch eine andere Stelle

l. 33. (21. 1)

beſtätiget, wo es heißt:

Proinde Pomponius ait, justam causam esse, ut quod in venditione accessurum esse dictum est, tam integrum praestetur, quam illud praestari debuit, quod principaliter venit: nam jure civili, ut integra sint, quae accessura dictum fuerit, ex emto actio est.

Was bedeutet hier „integrum“? Neuſtetel meint, es bedeute ſo viel, als Fehlerloſigkeit der Sache; ich glaube aber vielmehr, daß es diejenige Eigenſchaft bezeichnet, ohne welche eine beſtimmte Sache als ihrem eigenthümlichen Weſen nach beſtehend nicht gedacht werden kann. Verkaufe ich jemand einen Menſchen, der frei iſt, ſtatt eines Sclaven, ſo iſt jene integritas nicht vorhanden; daſſelbe gilt von Fäſſern und Gefäßen, die auslaufen, oder zerbrochen ſind, und von einem Falle der Art ſagt

auch Ulpian in l. 19. §. 1. locati (19, 2) mit Recht, nec ignorantia venditoris erit excusata. Neuſtetel bemerkt ſelbſt von dem Vermiether: Rinnen die Fäſſer, ſo kann er ſich nicht mit ſeiner Unwiſſenheit entſchuldigen, weil er ſie ohne vorherige gründliche Unterſuchung nicht hätte vermiethen ſollen. In eben ſolcher culpa iſt der Verpachter einer ſchädlichen Weide, denn man verlangt von ihm nicht mit Unrecht, daß er die Beſchaffenheit derſelben kennen ſolle, weil in der That keine große diligentia hierzu gehört.

Das Alles gilt aber auch von dem Verkäufer auslaufender Gefäße, und ich verſtehe nicht, aus welchem Grunde Neuſtetel annimmt: Wer Fäſſer vermiethe, verſpreche dadurch ſtillſchweigend, daß ſie nicht rinnen; der Verkäufer von Fäſſern aber leiſte nicht daſſelbe Verſprechen; vielmehr bin ich in Berückſichtigung der l. 33. cit. und der l. 6. §. 4. de act. emti der entgegengeſetzten Meinung und gründe die in der letztgedachten Stelle ausgeſprochene Haftpflicht des Verkäufers ebenfalls auf die Annahme einer ſtillſchweigenden promissio, beſonders da beide Geſetze aus den Schriften des Pomponius genommen ſind, und dieſer am Schluſſe des §. 4. der l. 6. noch ſagt: Quod et in locatis doliis praestandum, Sabinum respondisse, Minicius refert. Hieraus ergibt ſich aber, daß aus jenen Geſetzen eine unbedingte Haftpflicht des venditor ignorans für andere Fälle, wo es ſich um innere Mängel von Sachen handelt, ohne Rückſicht auf die Entſchuldbarkeit des Irrthums, ſich keineswegs folgern läßt, da der Verkäufer von Fäſſern ſtillſchweigend verſpricht, er wolle dolia integra liefern, und ein Gefäß, welches zerbrochen iſt, oder ausläuft, ſeinem eigenthümlichen Weſen nach als ſolches nicht mehr beſteht. Sonach glaube ich nicht, daß Neuſtetel die Meinung des Donell widerlegt hat. Wenn endlich erſterer noch aus l. 45. D. de contr. emt. beweiſen will, daß dem Käufer wegen geheimer Fehler gegen den derſelben nicht kundigen Verkäufer die actio emt. gegeben werde, ſo überſieht er die

Beſchaffenheit des in jenem Geſetze gegebenen Falles, indem ja der Käufer neue Kleider und ein goldnes Gefäß kaufen wollte und ſeiner Meinung nach kaufte, und daß dieſe Eigenſchaften als vom Verkäufer zugeſichert gedacht werden müſſen; ſo daß es ſich hier offenbar um den Fall einer ausdrücklich verſprochenen Qualität handelt.

Daſſelbe iſt der Fall

4. hinſichtlich der l. 21. D. (19, 1.)

venditor teneri debet, quanti interest non esse deceptum: et si venditor quoque nesciat, veluti si mensas quasi citreas emat, quae non sunt.

Es geht aus dieſem Geſetze ſowohl, als der eben citirten l. 45. D. XVIII. 1. hervor, daß bei den Kaufgeſchäften dem Abkäufer eine beſtimmte Qualität an den verkauften Sachen zugeſichert war, die ſie aber nicht hatten. Denn wenn Jemand einen Tiſch kauft, den er für von Mahagoniholz gefertiget hält, aber nicht ausdrücklich erklärt, daß er einen Tiſch von ſolchem Holz haben wolle, ſo kann er durchaus kein Klagerecht haben, wenn er ſich ſpäter getäuſcht ſieht. Beide Geſetze ſind, wie hiernach deutlich ſich ergibt, von dem Falle einer dictio und promissio zu verſtehen, und ſagen blos ſoviel, daß, wenn auch der Verkäufer ſelbſt in bona fide war, derſelbe dennoch für die zugeſicherte Qualität haftpflichtig ſei.

§. 5.

Reſultat.

Aber, — kann man nun einwenden, — wenn aus obigen Geſetzen auch wirklich nicht hervorgehen ſollte, daß das römiſche Recht, gleichviel ob civile oder honorarium, den venditor ignorans auch bei dem Verkaufe lebloſer Sachen für haftpflichtig hinſichtlich der verborgenen Mängel an denſelben betrachte, ſo ſetzen dieſes ja folgende Geſetze außer Zweifel:

l. 1. pr. D. 21. 7.

Labeo scribit, Edict. aedilitium de venditionibus

rerum esse, tam earum, quae soli sunt, quam earum, quae mobiles et se moventes.

l. 23. eod.

Sciendum est, ad venditiones solas hoc edictum pertinere, non tantum mancipiorum, verum ceterarum quoque rerum.

Darauf will ich nicht erwiedern, daß in dieſen Geſetzen blos ſoviel geſagt ſein könne, das Edict ſolle auf andere Sachen, als Thiere und Sclaven, blos im Falle einer dictio und promissio anwendbar ſeyn, obſchon ſich hierfür folgender Grund anführen ließe. Für dicta und promissa haftete der Verkäufer ſchon nach dem Civilrechte und dicta und promissa faßte auch das Ediet mit auf. Dieſes beſchränkte ſich aber auf Käufe über Sclaven und Vieh, und es konnte ſonach ſcheinen, als ob dadurch die Haftpflicht aus einer dictio und promissio bei Käufen über lebloſe Sachen aufgehoben ſei. Zur Beſeitigung dieſes Zweifels nun dienten die obigen Verordnungen, die ſonach mehr decloratoriſcher Natur zu ſein ſcheinen. Unterſtützt wird dieſe Anſicht jedenfalls dadurch, daß man in den Quellen ſo wenige, und noch dazu ſo zweideutige Beiſpiele findet, wo der Verkäufer einer lebloſen Sache, wegen eines innern, ihm verborgenen Mangels, für haftpflichtig erklärt wird, und daß uns jene darüber, welche Mängel an lebloſen Sachen als edictmäßige zu betrachten ſeien, ganz im Stiche laſſen.

Indeſſen ich will mich hierauf nicht berufen, ſondern vielmehr unbedingt zugeben, daß das römiſche Recht auch bei dem Verkaufe aller lebloſen Sachen den venditor ignorans wegen geheimer Mängel an denſelben für haftpflichtig erkläre; dagegen läugne ich aber, daß dieſe Haftpflicht eine unbedingte ſei, und behaupte vielmehr, daß dieſelbe als eine analoge Erweiterung der Grundſätze, die beim Sclaven- und Viehverkaufe gelten, die Gränzen der analogen Ausdehnung überhaupt nicht überſchreiten dürfe, und folglich dem Geiſte und

Grunde des Edictes gemäß, nur auf ſolche Fälle erſt recht werden könne, wo der Verkäufer entweder als ein wiſſenſollender betrachtet, oder doch von ihm angenommen werden darf, daß er von dem innern Mangel der Sache bei gehöriger Sorgfalt habe Kenntniß erhalten können.

Man kann beide Vorausſetzungen auch in eine zuſammenfaſſen und ſagen, daß der Verkäufer einer lebloſen Sache dann wegen eines ihm ſelbſt unbekannten Mangels an derſelben hafte, wenn ſeine **Ignorantia** nicht entſchuldbar iſt; nicht entſchuldbar iſt ſie aber in den Fällen, wo er nach Obigem vermöge beſonderer Sachkenntniß als ein wiſſenſollender zu behandeln iſt, in andern aber nur dann, wenn er den innern Mangel bei gehöriger Aufmerkſamkeit hätte entdecken können. Es iſt nicht ſchwer zu zeigen, daß die allgemeinen Grundſätze, die von der **ignorantia** und deren Wirkung gelten, auch dem ädilitiſchen Edicte und allen den Geſetzen zu Grunde liegen, welche den **venditor ignorans** für haftpflichtig erklären; nur mit der Abweichung, daß in Bezug auf gewiſſe Mängel an Sclaven und Vieh ſeine Unwiſſenheit ſtets als unentſchuldbar betrachtet wird, allein dieſe Beſtimmung gründet ſich immer wieder auf die Annahme, daß er von jenen Mängeln der gedachten Moventien Kenntniß haben könne. Faſſen wir nämlich den Grund der Beſtimmung des Edicts, nach welcher auch der **venditor ignorans** haften ſoll:

„**potuit enim ea nota habere venditor**“

ins Auge und erwägen wir ferner, daß faſt dieſelben Worte in

l. 9. §. 2. D. (22. 6)

gebraucht werden, um das **Criterium** zu bezeichnen, woran zu erkennen iſt, ob es ſich um eine entſchuldbare **Ignorantia** handle, oder nicht, ſo liegt wieder ein neuer und wichtiger Grund vor, der dafür ſpricht, daß nicht die **ignorantia** des Verkäufers hinſichtlich der Mängel einer lebloſen Sache unbedingt als eine verſchuldete betrachtet werden kann.

§. 6.

Anwendung des Resultates auf die §. 2 erwähnten Fälle.

ad l. §. 1.

Ob und in wie weit die Grundsätze des römischen Rechts von der Haftpflicht des **venditor ignorans** auf **aedes** angewendet worden sind, darüber geben uns die Quellen keinen Fingerzeig. Indessen mögen Fälle dieser Art zu den sehr seltenen auch um deswillen gehört haben, weil noch ein anderer Grund der Anwendbarkeit jener Grundsätze auf den Verkauf von Gebäuden in den meisten Fällen hindernd in den Weg tritt. Nach dem römischen Rechte macht nur derjenige geheime Fehler den Verkäufer haftpflichtig, welcher in einer der Brauchbarkeit der Sache nachtheiligen Abweichung von der regelmäßigen Beschaffenheit derselben besteht [12]). Blicken wir nun auf Gebäude zurück, so ist es klar, daß Fehler im Holze zu den regelmäßigen Erscheinungen bei alten Häusern gehören, und daß solche und ähnliche Mängel bei alten Gebäuden schon die Natur der Sache mit sich bringt. Sonach kann man, wenn man in den Wänden eines alten Hauses verfaulte Balken findet, nicht sagen, es seien dieses Abweichungen von der gewöhnlichen Beschaffenheit der Sache und der Käufer eines solchen Hauses kann so wenig aus jenem Grunde mit der **actio quanti minoris** klagen, als der Käufer, der wissentlich **vestimenta interpola** gekauft hat, wenn er findet, daß der Stoff nicht dauerhaft, sondern locker ist, und er selbst sogar ein altes Kleid noch zu theuer bezahlt hat. **cit. l. 22. §. 3. D. locati.** Dafür werden aber auch alte Häuser und alte Kleider billiger verkauft, als neue.

Nach dem eben entwickelten Principe würde aber auch der Verkäufer für die im Holzwerke sich vorfindenden Mängel selbst dann nicht haftpflichtig seyn, wenn er das Haus etwa

12) Glück a. a. O. §. 1106. S. 19. not. I. Weniug-Ingenheim Civilrecht I. B. §. 362.

ſelbſt erſt wenige Jahre vor deſſen Veräußerung neu erbaut haben ſollte, vorausgeſetzt, daß ihm nicht nachgewieſen werden kann, daß er ſchlechtes Holz dazu genommen habe: denn jene Mängel ſind ſo verborgene, daß ſie auch ein diligens pater familias nicht entdecken kann, ohne daß er vor dem Verkaufe die Wände aufſchlagen und die Fußböden aufreißen läßt, mit einem Worte, ſein Haus halb demoliret.

In dem bei Carpzov Deciss. P. III. dec. 222. erwähnten Rechtsfalle wird ausgeſprochen, daß der Käufer dann zur Redhibition berechtiget ſei, wenn der Grund eines Hauſes ſo fehlerhaft ſei, daß es einſtürzen könne. Indeſſen wenn keine andere Anzeigen vorhanden ſind, die einen ſorgfältigen Eigenthümer auf einen ſolchen Mangel hinführen, ſo glaube ich nicht, daß ihm ſeine ignorantia imputirt werden könne.

Dagegen glaube ich, daß, wenn in die Keller oder andere Theile des Hauſes zu gewiſſen Jahreszeiten Waſſer tritt, und dieſer Umſtand dem Käufer unbekannt geblieben iſt, auf Aufhebung des Kaufes geklagt werden könne. Hiermit darf aber nicht der Fall verwechſelt werden, wo ein außerordentliches Ereigniß, z. E. Wolkenbruch oder Durchbruch von fließenden oder ſtehenden Gewäſſern, oder auch ein außerordentlich ſchnee- und waſſerreicher Winter ausnahmsweiſe jenen Uebelſtand herbeigeführt hat; denn hier würde der Käufer keineswegs ein Klagerecht haben.

Nach Stryk in Us. mod. ſoll auch eine ungeſunde Beſchaffenheit der Gebäude ein Redhibitionsgrund ſeyn; indeſſen gehört ein Fall der Art wohl zu den äußerſt ſeltenen, und der andere, deſſen Stryk noch gedenkt, „si spectra domni emtae ita sint infecta, ut emtori iis frui non liceat“ wird ja hoffentlich wohl nicht wieder practiſch werden.

ad II. §. 2.

Fragen wir ob und in wie weit der Grundſatz, daß der venditor ignorans für verborgene Mängel hafte, bei verkauften Feldgrundſtücken anwendbar ſei, ſo iſt außerdem, was

ich hierüber schon im §. 4. sub 1 gesagt habe, nur Folgendes nachzuholen.

In den im §. 2 unter II. 1 u. 2 erwähnten Fällen kann von Mängeln in dem Sinne, wie solche das Edict vor Augen hat, gar nicht die Rede seyn, denn nur beziehungsweise d. h. in Vergleichung mit andern Grundstücken, erscheinen die schlechtern mangelhaft; allein in diesem Sinne faßt das Edict die Bedeutung des Wortes vitium nicht auf. Die Gesetze bestätigen dieses auf das deutlichste, wie weiter unten gezeigt werden soll.

Und ebenso ist der unter 4 erwähnte Zustand nicht als ein Fehler des Grundstücks, sondern vielmehr als ein Fehler der Bewirthschaftung desselben zu betrachten.

Dagegen möchte der unter II. 3. gerügte Mangel ein solcher seyn, für welchen der Verkäufer, auch wenn er ihn nicht kennt, haften muß, denn er ist von der Art, daß er von ihm bei einiger Sorgfalt Kunde erlangen konnte.

Aus diesem Allen dürfte sich ergeben, daß die Vorschriften des römischen Rechts, vermöge deren auch der venditor ignorans für haftpflichtig erklärt wird, bei Käufen über Feldgrundstücke nur in äußerst seltenen Fällen Anwendung finden können.

ad III—V. §. 2.

Was die unter diesen Nummern erwähnten Arten der Sachen anlangt, so läßt sich die Anwendbarkeit des römischen Rechts im Fall einer unentschuldbaren Unwissenheit des Verkäufers nicht bezweifeln; gleichwohl ist indessen zu bemerken, daß die deutschen Gesetzgebungen jene Grundsätze in mannichfacher Hinsicht beschränkt haben, wie sich schon daraus ergibt, daß beim Viehverkaufe nur wenige Mängel zur Redhibition berechtigen. Insbesondere stellt das Handelsrecht hin und wieder Grundsätze auf, die den Bestimmungen des römischen Rechts in unserer Lehre bedeutenden Eintrag thun [13]).

13) vgl. Heise u Cropp jurist. Abhandl. Bd. I. not. XI. S. 163 f.

Im Allgemeinen läßt ſich jedoch an der heutigen Anwendbarkeit des letztern nicht zweifeln; aber immer wird ein wahrer Mangel an der erkauften Sache vorausgeſetzt; d. h. das Nichtvorhandenſeyn einer Eigenſchaft, die Sachen ſolcher Art, auch wenn ſie von geringer Qualität ſind, doch haben müſſen. Hiermit verwechsle man aber ja nicht den Fall, wo gewiſſe Arten von Sachen ihrer Güte nach verſchieden ſind; denn kauft Jemand eine ſolche Sache von geringer Qualität, ohne daß ihm eine beſſere zugeſichert worden, ſo kann er den Kauf nicht aus dem Grunde, daß die erkaufte Sache einen Mangel habe, anfechten. Man denke z. E. an die der Güte und dem Preiſe nach ſo verſchiedenen Racen von Pferden. Wer ein beſtimmtes Pferd kauft, ohne nach ſeiner Abkunft zu fragen, und ein gewöhnliches Landpferd erhält, das allerdings die Eigenſchaften edler Racen nicht hat, der kann und darf ſich nicht beeinträchtiget fühlen, und eben ſo verhält es ſich, wenn Jemand ein Grundſtück, das an oder auf einem Berge liegt, acquirirt, und nun findet, daß deſſen Boden weit ſchlechter iſt, als der anderer Aecker, die in nicht großer Entfernung von jenem in einer Ebene liegen.

Und ſo verhält es ſich denn auch mit ſehr vielen Arten der Waaren und ſonſtigen Handelsartikeln, beſonders mit dem Weine. Dagegen gibt Verfälſchung der Waare jedenfalls einen Redhibitionsgrund ab, und gewiß ebenſo die innere fehlerhafte Beſchaffenheit von Baumaterialien (nr. III. 1 u. 2. §. 2.) rückſichtlich derer, die mit ihnen Handel treiben und denen ſonach eine beſondere Sachkenntniß zuzuſchreiben iſt.

Anders iſt dagegen die Frage zu beantworten, wenn ein Privatmann von einem Baue, den er ausgeführt hat, Baumaterialien übrig behält, und dieſe nun wiederum, wie es häufig geſchieht, meiſtbietend verkauft. Hier haftet er nach unſerm Principe, wenn er den Fehler nicht wahrnehmen konnte, ebenſowenig, als wenn er Bäume am Stehen oder Bloche verkauft, und dieſe hohl ſind; denn ſeine ignorantia iſt hier eine entſchuldbare.